

VSG 12 U5 18

Urteil

**Eilantrag des Verein 1, die Spielwertung der männlichen Jugend B
Verein 1 - Verein 2 vom 12.05.2018, Vor-Qualifikation zur Oberliga-Ostsee-Spree, wegen
eines spielentscheidenden Regelverstoßes der Schiedsrichter bzw. des Kampfgerichtes zu
annullieren und neu anzusetzen.**

In der o.a. Sache ergeht im Eilverfahren gem. § 36 Abs. 1 RO/DHB folgendes Urteil:

1. Der Antrag des Verein 1 auf Annullierung des Spiels Verein 1 – Verein 2 wird abgewiesen.
2. Das Spiel Verein 1 – Verein 2 ist wie ausgetragen, mit 24:23 für Verein 2 zu werten.
3. Die Einspruchsgebühr ist zugunsten des HVB verfallen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein 2.
5. Gegen dieses Urteil ist der gebührenfreie Widerspruch zulässig.

Sachverhalt:

Am 12.05.2018 fand die Vor-Qualifikation zur Oberliga-Ostsee-Spree männliche Jugend B zwischen dem Verein 1 und Verein 2 statt.
Schiedsrichter waren die Schiedsrichter 1 und Schiedsrichter 2. Als Kampfgericht fungierten die Kameraden 1 und 2.

Bei einem Spielstand von 23:19 nach 39:23 Minuten für Verein 1 verhängte der SR 2 gegen die Spieler 1 von Verein 2 und Spieler 2 von Verein 1 jeweils eine 2 Minuten Zeitstrafe. 39 Sekunden nach Wiederanpiff erzielte der Spieler 2 von Verein 1 ein Tor. Nach dem Torerfolg gaben die Schiedsrichter Time-Out, da ein weiterer Spieler von Verein 2 eine Zeitstrafe erhielt.

-2-

PARTNER DES HVB

Während des Time-Out machte der Trainer von Verein 2 die Schiedsrichter darauf aufmerksam, dass dieses soeben erzielte Tor von dem vor 39 Sekunden hinausgestelltem Spieler 2 erzielt wurde. Nun erweiterten die Schiedsrichter die 2 Minutenzeitstrafe um weitere 2 Minuten.

Hiergegen richtet sich der Einspruch des Verein 1 .Sie sind der Meinung, dass die Schiedsrichter den Spieler 2 nicht zusammen mit dem Spieler 1 hinausgestellt hätten. da das Kampfgericht auch nur einen Strafzettel für die Zeitstrafe des Spielers 1 gefertigt.

Entscheidungsgründe:

Der Eilantrag ist form- und fristgerecht eingereicht, jedoch unbegründet.

Gemäß § 34 Abs. 2b sind Einsprüche gegen spielentscheidende Regelverstöße eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretär zulässig.

Im vorliegenden Fall kann der Vorsitzende des VSG jedoch keinen Regelverstoß erkennen.

Der Einspruchsführer beruft sich in seinem Einspruchsschreiben immer wieder auf einen nicht erstellten Strafzettel für seine Mannschaft. Dieser Strafzettel dient nur als Hilfe für das Erkennen wann eine Strafzeit zu Ende geht, jedoch nicht als Kriterium um eine vom Schiedsrichter angezeigte Hinausstellung wirksam werden zu lassen. Er hätte auch z.B. anderthalb Minuten nach Beginn der Hinausstellungszeit aufgestellt werden können.

Ein Ballbesitzwechsel kann entgegen der Auffassung des Einspruchsführers durchaus auch bei der Vergabe von zwei Zeitstrafen für beide Mannschaften erfolgen dadurch, dass nach der Hinausstellung für Verein 2 unmittelbar die Zeitstrafe für den Verein 1 erfolgte.

Der Ballbesitzwechsel für den Verein 1 erfolgte unbestritten aufgrund des ersten Fouls von Verein 2. Dass eine Strafe nachträglich ausgesprochen wurde, ist nicht ersichtlich.

Nach Angabe des Schiedsrichters 2 haben beide Spieler, 1 sowie 2, nachdem er ihnen die 2 Minuten Zeitstrafe angezeigt habe, das Spielfeld verlassen. Für ihn war klar, dass die Spieler durch das Verlassen des Spielfeldes bewusst den objektiven Sachverhalt der Hinausstellung verstanden hätten. Er habe nicht bemerkt, dass der Spieler 2 dann nach Wiederanpiff die Spielfläche wieder betreten habe.

Daher haben die Schiedsrichter wegen zu frühen Eintretens eine erneute Zeitstrafe auszusprechen regelkonform gehandelt.

Somit hat der Einspruchsführer keinen spielentscheidenden Regelverstoß in seiner Begründung des Eilantrages vortragen können, und deshalb musste der Eilantrag abgewiesen werden.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus:

25,00 € Verwaltungskostenpauschale
8,00 € Verbandssportgericht
33,00 €

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil im Eilverfahren ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf des **WIDERSPRUCHES** zulässig.

Er ist innerhalb von 1 Woche nach Zustellung des Urteils (§ 36 Abs.3 RO/DHB) mit der schriftlichen Begründung an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes **Herrn Heinz-Dieter Bornemann Eisenacherstr. 26c, 12109 Berlin** oder an die Geschäftsstelle des **Handball-Verbandes Berlin e. V.**, Glockenturmstrasse 3-5, 14053 Berlin zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Das Verfahren wird dann vor der angerufenen Spruchinstanz fortgeführt. Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 RO/DHB wird ausdrücklich hingewiesen.